Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Fachbereich 58·41050 Mönchengladbach

Fachbereich Altenhilfe
Fliethstr. 86-88
E-Mail:
Bettina.Ikemefuna@moenchengladbach.de

Vitusheim GmbH
Rheydter Str. 42
41065 Mönchengladbach

Auskunft erteilt Frau Ikemefuna
Zimmer 342
Telefon 0 21 61/25-6710
Telefax 0 21 61/25-6749
Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 09.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	58.03.2052/Ik	06.11.2018

Vitusheim, Rheydter Str. 42, 41065 Mönchengladbach
Bericht zur Regelprüfung der Einrichtung gemäß § 14 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) i. V. mit § 23 Abs. 1 WTG

Sehr geehrte Frau Heinrichs,
sehr geehrter Herr Heinrichs,

am 30.10.2018 erfolgte eine Regelprüfung im Vitusheim durch Frau Oebels, Herrn Terhardt und Frau Ikemefuna, Beschäftigte der WTG-Behörde, gemäß dem geltenden Rahmenprüfkatalog. Hierbei wurden Schwerpunkte gesetzt.

Als Gesprächspartner/innen standen im Wesentlichen Sie, als Geschäftsführung und Einrichtungsleitung, Frau Luckas, Pflegedienstleitung, sowie Herr Mewißen, stellv. Pflegedienstleitung und Wohnbereichsleitung, zur Verfügung. Ein Gespräch erfolgte zudem mit vier Mitgliedern des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirates. Die Aussagen der Nutzerinnen und Nutzer sind im nachfolgenden Bericht soweit nicht anders vermerkt ungeprüft dargestellt.

Die Prüfung erfolgte in einer offenen Atmosphäre. Für die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten bedanke ich mich.

1. Kategorie: Qualitätsmanagement

Prüfungsschwerpunkte

- Sicherstellung eines Qualitätsmanagements (Anforderung nach § 4 Abs. 3 WTG), insbesondere die Entwicklung seit der letzten Regelprüfung bezüglich der Kriterien
  - überarbeitete Qualitätsmanagementdokumente
  - Veränderung von Dokumenten, Strukturen, Mitwirkenden

- regelmäßige Bewertung des Qualitätsmanagements
- Berücksichtigung von Gesetzesänderungen und aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse

Die Anforderungen bezüglich der geprüften Kriterien der Kategorie 1 waren erfüllt. Es ergaben sich keine Empfehlungen oder Mängel.

2. Kategorie: Personelle Ausstattung

Prüfungsschwerpunkte

- Überprüfung der personellen Situation des Monats September 2018 (Anforderung nach § 21 Abs. 2 WTG) zu den Kriterien
  - Gesamtzahl der Beschäftigten laut Vereinbarung gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI über die Leistung, Qualität sowie Vergütung der Leistungen
  - Fachkraftquote von 50% im Bereich Pflege und im Bereich der sozialen Betreuung
  - ständige Anwesenheit mindestens einer Fachkraft
- Sicherstellung der Überprüfung der persönlichen Eignung der Beschäftigten einschließlich der Leitungskräfte (Anforderung nach § 4 Abs. 8 WTG, § 2 Abs. 1 bis 3 WTG-DVO)
- Planung und Wahrnehmung erforderlicher und geeigneter Fort- und Weiterbildungsangebote der Beschäftigten einschließlich der Leitungskräfte (Anforderung nach § 4 Abs. 8 WTG, § 3 Abs. 1 und 3 WTG-DVO und § 19 Abs. 1 WTG)

Die Anforderungen bezüglich der geprüften Kriterien der Kategorie 2 waren erfüllt. Es ergaben sich keine Empfehlungen oder Mängel.

3. Kategorie: Wohnqualität

Prüfungsschwerpunkte

- ggf. Aussagen zu vorgenommenen baulichen Veränderungen
- Einhaltung der Vorgaben zur Sicherheit, z. B. Rauchmelder, Stolperstellen und Funktionalität der Rufanlage, sowie zur Wohnqualität, z. B. Renovierungsbedarf (Anforderungen nach § 20 Abs. 1 WTG)
- Einhaltung der Vorgaben bezüglich Einzelzimmerquote und Bädersituation (Anforderung nach § 20 Abs. 3 WTG)

Sie haben im Rahmen der Prüfung schriftlich bestätigt, dass seit der letzten Regelprüfung keine gravierenden baulichen Veränderungen vorgenommen wurden.

Die Vorgaben des § 20 Abs. 3 WTG werden weiterhin nicht in vollem Umfang erfüllt. Mit Bescheid vom 13.07.2018 wurde Ihnen gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 WTG eine Fristverlängerung zur Umsetzung dieser Anforderungen bis 31.07.2023 gewährt.

Die Anforderungen bezüglich der geprüften Kriterien der Kategorie 3 waren erfüllt. Es ergaben sich keine Empfehlungen oder Mängel.

4. Kategorie: Hauswirtschaftliche Versorgung

Prüfungsschwerpunkte

- Überprüfung der Speisepläne und der Hygienevorgaben (Anforderung nach § 4 Abs. 1 und 4 WTG) zu folgenden Kriterien:
  - Ist das Speisenangebot abwechslungsreich und ausgewogen?

- Entsprechen die Nutzerinnen- und Nutzerzimmer sowie die Gemeinschaftsräume der Einrichtung dem Normalitätsprinzip eines Alltagslebens in der privaten Häuslichkeit bezüglich der Kriterien Ordnung, Sauberkeit und Geruch?
- Ist die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorgaben eindeutig geregelt?

Die Anforderungen bezüglich der geprüften Kriterien der Kategorie 4 waren erfüllt. Es ergaben sich keine Empfehlungen oder Mängel.

5. Kategorie: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Prüfungsschwerpunkte

- Unterstützung und Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben (Anforderung nach § 5 WTG) anhand folgender Kriterien:
  - Angebot und Umsetzung zielgruppenbezogener Betätigungen, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer fördern, z. B. in den Bereichen Bewegung, Musik, Kreativität, Gedächtnis/ Erinnerung
  - Kooperationen zur sozialen Einbindung im Stadtteil und Aktivitäten außerhalb der Einrichtung
  - Beteiligung immobiler Nutzerinnen und Nutzer am Gemeinschaftsleben

Die Anforderungen bezüglich der geprüften Kriterien der Kategorie 5 waren erfüllt. Es ergaben sich keine Empfehlungen oder Mängel.

6. Kategorie: Pflegerische und soziale Betreuung

Prüfungsschwerpunkte

- Einhaltung von Vorbehaltsaufgaben der Fachkräfte (Anforderung nach § 4 Abs. 11 WTG)
- Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit (Anforderung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 WTG)
- Gewaltprävention (Anforderung nach § 8 WTG, § 19 Abs. 1 WTG)
- Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie möglicher Alternativen (Anforderung nach § 8 WTG)
- Sicherstellung einer angemessenen Palliativversorgung (Anforderung nach § 4 Abs. 5 WTG)
- Prüfung individueller Pflege- und Betreuungsdokumentationen (Anforderungen nach § 4 Abs. 1 WTG, § 10 Abs. 1 WTG und § 19 Abs. 1 WTG), insbesondere zu folgenden Kriterien:
  - Darstellung eines nachvollziehbaren, aktuellen und individuellen Pflege- und Betreuungsprozesses
  - Gewährleistung des Informationsaustausches innerhalb und außerhalb der Einrichtung
  - Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Arzneimittel einschließlich Prüfung der bevorrateten und gestellten Medikamente
  - sofern freiheitsentziehende Maßnahmen erfolgen: Vorhaltung der gerichtlichen Genehmigung, Anordnung und Überwachung der Maßnahmen durch eine Fachkraft sowie Gewährleistung einer nachvollziehbaren Dokumentation

Die Anforderungen bezüglich der geprüften Kriterien der Kategorie 6 waren erfüllt. Es ergaben sich keine Empfehlungen oder Mängel.

7. Kategorie: Information und Beratung der Kunden

Prüfungsschwerpunkte

- Information über das Ergebnis der letzten Regelprüfung durch die WTG-Behörde (Anforderung nach § 6 Abs. 1 WTG)
- Gewährleistung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzerinnen und Nutzer (§ 22 WTG)

- Vorhandensein eines Konzepts zum Beschwerdemanagement (Anforderung nach § 6 Abs. 2 WTG)

Die Anforderungen bezüglich der geprüften Kriterien der Kategorie 7 waren erfüllt. Es ergaben sich keine Empfehlungen oder Mängel.

Angaben der befragten Personen

Mit vier Mitgliedern des Bewohnerbeirates wurde ein Gespräch über ihr Leben in der Einrichtung geführt.
Alle Befragten fühlten sich in der Einrichtung wohl, die Beschäftigten hätten immer Zeit für ein Wort oder einen geäußerten Wunsch. Sie äußerten sich zufrieden über ihre Zimmer und die Wohnqualität. Der einzige Bewohner eines Doppelzimmers stellte klar, dass er an dieser Situation auch nichts geändert haben wolle. Die immer geöffneten Zimmertüren (s. Konzeption) empfanden sie nicht als Verlust von Privatsphäre. Obwohl alle aus dieser Gruppe auch einen Schlüssel für ihre Zimmertüre hatten, erklärten sie ihre Zimmer nie abzuschließen. Die Bedienung der Notrufanlage war ihnen bekannt, die anwesende Nutzerin eines Rollstuhls verfügte zudem über einen an ihrem Handgelenk befestigten mobilen Notruf. Bei Alarmierung würde immer umgehend Hilfe zur Stelle sein.
Die hauswirtschaftliche Versorgung war nach Angaben der Befragten tadellos. Die Küchenleitung würde monatlich mit dem Beirat die Speiseplanung besprechen, individuelle Wünsche würden berücksichtigt und für jeden Tag gäbe es zwei Mittagsmenüs zur Auswahl. Obst, Joghurt, Wasser und Saft würden täglich angeboten oder auf Wunsch gereicht. Zweimal wöchentlich gäbe es nachmittags nicht nur Plätzchen und Kaffee sondern auch Kuchen oder Teilchen. Auch die Wäscheorganisation wurde nicht zu beanstandet. Der Alltag würde neben den wöchentlich wiederkehrenden Betreuungsangeboten, mit dem Bewohnerrat abgesprochenen, zusätzliche Angebote (Sommer-, Oktober- Weihnachtsfest) angenehm bereichert. Bei Gängen außerhalb der Einrichtung stehe der soziale Dienst als Begleitung zur Verfügung. Die Pflege wurde als freundlich und höflich beschrieben und auch der Wunsch, Körperpflege selbst zu verrichten, werde akzeptiert, selbst wenn dies die Pflegedauer verlängert. Der Umgang mit Medikamenten werde als zuverlässig wahrgenommen. Deren Wirkung werde erklärt und die regelmäßige Anwesenheit von Ärzten gäbe ein Gefühl der Sicherheit.
Insgesamt fühlten sich alle Befragten in der Einrichtung gut aufgehoben, gut informiert und mit ihren Anliegen ernst genommen. Beschwerden wären daher ihrerseits noch nie nötig gewesen. Wenn es ein Problem mit dem Personal geben würde, stände die Heimleitung als Ansprechpartnerin immer zu Verfügung und diese würde dann umgehend das Problem lösen, bzw. klären.

Sollten Sie Rückfragen haben oder den Bedarf eines Beratungsgesprächs unter Beteiligung des Spitzenverbandes sehen, bitte ich Sie, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ikemefuna
Leiterin WTG-Behörde

Anlagen:
Gebührenbescheid

Hinweis
Gemäß § 44 Abs. 1 WTG sind die nach dem WTG zuständige Behörde, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e. V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Sie sind auch verpflichtet, die bei der Durchführung ihrer Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Erfüllung der fachlichen Anforderungen an Pflege und Betreuung sowie die personelle Ausstattung der Wohn- und Betreuungsnagebote untereinander auszutauschen, soweit dies für ihre Zusammenarbeit und für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (§ 44 Abs. 2 WTG).

Bevor ich den Prüfbericht versende, gebe ich Ihnen die Gelegenheit zu prüfen, ob dieser sachlich nicht korrekte Aussagen enthält. Falls dies der Fall sein sollte, bitte ich um eine Mitteilung bis zum **20.11.2018**. Ist der Hinweis berechtigt, wird der Bericht angepasst. Nach Ablauf der Frist leite ich den (ggf. geänderten) Bericht entsprechend weiter.

Ich weise darauf hin, dass der Bericht die Situation darstellt, wie sie am Prüfungstag vorgefunden wurde. Weitergehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden; Ergänzungen sind nicht möglich.